

Repartierungsverfahren

für die Zuteilung von Anschlussleistung über 3,5 MVA bei Netzebenen oberhalb der Niederspannung

(Stand: September 2024)

Vorbemerkung

- Die Nachfrage nach Bereitstellung von elektrischer Leistung für den Anschluss neuer Liegenschaften an das Verteilungsnetz der Stromnetz Berlin GmbH (im folgenden auch SNB genannt) sowie nach Leistungserhöhungen von bereits angeschlossenen Letztverbrauchern übersteigt inzwischen die zur Verfügung stehenden Kapazitäten des Verteilungsnetzes.
- SNB sieht sich entsprechend veranlasst, auf diese Entwicklung zu reagieren und das Verfahren zur Zuteilung von Leistungskapazitäten neu zu gestalten. Dabei sollen Anschlusskapazitäten oberhalb der Niederspannung und einer Leistungsgrenze über 3,5 MVA unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und der Diskriminierungsfreiheit grundsätzlich allen Marktteilnehmern (im folgenden auch Petenten oder Anschlusspetenten genannt) anteilig und gleichmäßig im Wege der Repartierung zur Verfügung gestellt werden, wenn und soweit die im Netzgebiet vorhandenen bzw. in absehbarer Zeit zur Verfügung stehenden Kapazitäten von Anschlussleistungen nicht ausreichen, um sämtliche Anschlussbegehren (im folgenden auch Anfragen) vollständig zu bedienen.
- Dementsprechend wird SNB sowohl bei Anfragen zu neuen Anschlüssen als auch bei begehrten Anschlussenerweiterungen, die – ggf. unter Berücksichtigung bereits vereinbarter Anschlussleistung – in Summe 3,5 MVA je Kundenanlage übersteigen, die vorhandenen und in absehbarer Zeit verfügbaren Kapazitäten einmal jährlich in einem strukturierten Verfahren zuteilen.
- Gleichzeitig unternimmt SNB massive technische und finanzielle Anstrengungen bei der Optimierung, beim Ausbau sowie bei der Erweiterung des Verteilungsnetzes, um der steigenden Kapazitätsnachfrage gerecht zu werden.

Teilnahmebedingungen

1. Ermittlung und Veröffentlichung zu verteiler Kapazitäten von Anschlussleistungen

- a. SNB ermittelt einmal jährlich die in ihrem Netzgebiet aktuell vorhandenen und in absehbarer Zeit verfügbaren Kapazitäten für Anschlussleistungen (im folgenden auch Kapazitäten genannt). Für die Ermittlung dieser Kapazitäten wird jeweils ein Zeitraum über die folgenden zehn Kalenderjahre betrachtet. Die geographische Lage der vorhandenen und in absehbarer Zeit verfügbaren Kapazitäten wird mittels einer veröffentlichten Karte (Topogramm) schematisch visualisiert.
- b. Als „aktuell vorhanden“ gelten dabei solche Kapazitäten, die unmittelbar angeboten und nach Abschluss eines Anschlussvertrages zur Verfügung gestellt werden könnten.
- c. Als in „absehbarer Zeit verfügbar“ gelten Kapazitäten, die nicht unmittelbar angeboten und nach Abschluss eines Anschlussvertrages zur Verfügung gestellt werden könnten, die jeweilige Kapazitätserweiterung jedoch bereits Bestandteil der Zehnjahresplanung der SNB (insbesondere im Netzausbauplan veröffentlicht) ist und die technische Umsetzung der erforderlichen Netzausbau- oder Netzverstärkungsmaßnahmen im eigenen bzw. im vorgelagerten Netz der 50Hertz Transmission GmbH bereits beauftragt und/oder mit der bereits in Eigenleistung begonnen worden ist. Der genaue Zeitpunkt, ab dem die Kapazität verbindlich zur Verfügung gestellt werden kann, ist in diesem Fall regelmäßig ungewiss; er ist von der Fertigstellung der erforderlichen Netzausbau- oder Netzverstärkungsmaßnahme abhängig.
- d. SNB veröffentlicht bis zum fünfzehnten Werktag im April eines jeden Jahres die gemäß Ziff. 1

lit. a ermittelten Kapazitäten des jeweiligen Netzgebietes sowie das dazugehörige Topogramm.

2. Verbindliche Anfrage der Anschlusspetenten

- a. Nach erfolgter Veröffentlichung der Kapazitäten gem. Ziff. 1. lit. d können Petenten ihren benötigten Bedarf an Anschlussleistung bis spätestens zum 30.06. eines jeden Jahres anfragen. Ist der 30.06. ein Samstag, Sonntag oder Feiertag in Berlin, kann die Anfrage bis zum darauffolgenden Werktag übermittelt werden.
- b. Jede Anfrage hat nach Maßgabe der **Anlage 1** grundstücksbezogen zu erfolgen. Sie muss alle geforderten, in der **Anlage 1** aufgeführten Angaben und Anlagen enthalten (u. a. Antragsunterlagen entsprechend VDE-AR-N 4110 bzw. 4120, Lageplan, Übersichtsschaltplan, Leistungsbilanz, etc.) und ist bis 23.59 Uhr des in Ziff. 2 lit. a. genannten Tages an folgende E-Mail-Adresse
repartierung@stromnetz-berlin.de
zu übersenden. Reicht ein Petent mehrere Anfragen für dasselbe Grundstück ein, wird lediglich die zuerst eingegangene Anfrage berücksichtigt; dies gilt auch dann, wenn mit den Anfragen der Anschluss desselben Grundstücks in verschiedenen Netzgebieten begehrt wird.
- c. Soll ein unbebautes Grundstück erstmals an das Verteilungsnetz der SNB angeschlossen werden, muss der Petent einen geeigneten Nachweis über seine öffentlich-rechtliche Berechtigung zur Bebauung des jeweiligen Grundstücks vorlegen (z. B. eine Kopie der Baugenehmigung bzw. des Antrags auf Erteilung einer Baugenehmigung), sofern die Bebauung eine öffentlich-rechtliche Berechtigung voraussetzt.
- d. Ist der Petent nicht selbst Eigentümer des Grundstücks, so hat er eine Erklärung des Grundstückseigentümers nach dem Muster der **Anlage 2** oder einen Grundbuchauszug vorzulegen, aus dem für das jeweilige Grundstück eine Auflassungsvormerkung zu seinen Gunsten eingetragen ist.
- e. Unvollständige, widersprüchliche, nicht den zum Zeitpunkt nach Ziff. 1 lit. d veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen entsprechende oder verspätete Anfragen werden zurückgewiesen und nehmen am Verfahren gemäß Ziff. 3 nicht teil. SNB wird den Petenten nach Ablauf der Anfragefrist nach Ziff. 2. lit. a. darüber in Textform informieren. Es findet keine erneute automatische Berücksichtigung der Anfrage im Folgejahr statt; wünscht der Petent eine Berücksichtigung der Anfrage im Folgejahr, so hat er eine neue vollständige Anfrage nach dieser Ziff. 2 einzureichen.
- f. Mit jeder Anfrage nach Ziff. 2. lit. a akzeptiert der Petent diese Teilnahmebedingungen und versichert, dass er die angefragte Leistung für die Belieferung seiner Verbrauchseinrichtungen (auch in Form einer Eigenbelieferung) dauerhaft, d. h. nicht nur für einen kurzen, vorübergehenden Zeitraum, benötigt.
- g. Bei jeder Anfrage gibt der Petent verbindlich an, ob und falls ja, welche Teilleistung er mindestens anzunehmen bereit ist, falls ihm nur ein Teil der von ihm angefragten/benötigten Leistungskapazität angeboten werden kann (Annahme von Teilleistungen $\geq X$ MVA).
- h. Gibt der Petent an, dass er zur Annahme einer Teilleistung nicht bereit ist und kann ihm im Ergebnis des Repartierungsverfahrens nach Ziff. 3 (d. h. bei anteiliger Zuteilung der Kapazitäten an alle Anschlusspetenten) die von ihm angefragte Leistungskapazität nicht vollständig zugeteilt werden, bleibt seine Anfrage unberücksichtigt; die insgesamt zu verteilende Kapazität wird in diesem Fall unter Berücksichtigung seines Anteils anteilig auf die übrigen Petenten verteilt und diesen angeboten, sofern sie zur Annahme von entsprechenden Teilleistungen bereit waren.
- i. Gibt der Petent an, dass er zur Annahme einer Teilleistung bereit ist, kann ihm jedoch im Ergebnis des Repartierungsverfahrens nach Ziff. 3 (d. h. bei anteiliger Zuteilung der Kapazitäten

an alle Anschlusspetenten) auch die von ihm angefragte Teilleistung nicht zugeteilt werden, bleibt seine Anfrage unberücksichtigt; die insgesamt zu verteilende Kapazität wird in diesem Fall unter Berücksichtigung seines Anteils anteilig auf die übrigen Petenten verteilt und diesen angeboten, sofern sie zur Annahme von entsprechenden Teilleistungen bereit waren.

- j. War kein Petent zur Annahme von den zur Verfügung stehenden Teilleistungen bereit und übersteigt die Summe der angefragten Kapazitäten die zu verteilende Kapazität, findet keine Zuteilung der Kapazität im jeweiligen Jahr statt.
- k. Jeder Petent kann seine Anschlussanfrage bis zum Abschluss des Angebotsverfahrens zurücknehmen. Wird die Anfrage während des Repartierungsverfahrens zurückgenommen, wird die auf ihn entfallende Leistung bei der Ermittlung der Kapazitäten im Folgejahr berücksichtigt. Die Anschlussanfragen sind – insbesondere während eines laufenden Angebotsverfahrens – nicht übertragbar.

3. Repartierung

- a. SNB prüft unmittelbar nach dem unter Ziff. 2 lit. a. genannten Zeitpunkt, ob die von allen Petenten in Summe angefragten Kapazitäten die aktuell im jeweiligen Netzgebiet vorhandenen bzw. in absehbarer Zeit verfügbaren Kapazitäten übersteigt (Stufe 1). Ist das nicht der Fall, erhält jeder Petent die von ihm angefragte Anschlussleistung angeboten (keine Repartierung erforderlich).
- b. Übersteigt die von allen Petenten in Summe angefragte Anschlussleistung die aktuell im jeweiligen Netzgebiet vorhandenen bzw. in absehbarer Zeit verfügbaren Kapazitäten, werden diese im Rahmen einer Repartierung anteilig und gleichmäßig „pro Kopf“ verteilt (Stufe 2). D. h. jeder Petent erhält den gleichen Anteil an der im jeweiligen Netzgebiet vorhandenen bzw. in absehbarer Zeit verfügbaren Kapazität, unabhängig vom Umfang seiner Anfrage.
- c. Übersteigt der zugewiesene Pro-Kopf-Anteil eines Petenten die von ihm angefragte Anschlussleistung, wird der von ihm nicht benötigte Teil der Anschlussleistung auf die übrigen Petenten verteilt (Stufe 3).
- d. Petenten, die in der Anfrage die Annahme von Teilleistungen insgesamt abgelehnt haben, werden bei der Vergabe nicht berücksichtigt; d. h. deren Anteil wird auf die übrigen Petenten verteilt (Stufe 4) oder – falls deren Anfragen bereits vollständig erfüllt sind – bei der Ermittlung der Kapazitäten im Folgejahr berücksichtigt.
- e. Petenten, denen keine vollständige Leistung zugewiesen werden kann, die jedoch die Annahme von Teilleistung akzeptiert haben, wird nach Durchführung der Stufen 2 bis 4 eine entsprechende Teilleistung zugewiesen, sofern diese innerhalb der angegebenen Teilleistung liegt (Stufe 5). Ist das nicht der Fall, wird die übrig gebliebene Leistung bei der Ermittlung der Kapazitäten im Folgejahr berücksichtigt.

Beispiel 1

Nach Ziffer 1. ermittelte und für das jeweilige Netzgebiet veröffentlichte Leistungskapazität: 120 MVA

1. *Potent: Anfrage über 5 MVA ohne akzeptierte Teilleistung*
2. *Potent: Anfrage über 10 MVA mit akzeptierter Teilleistung ≥ 5 MVA*
3. *Potent: Anfrage über 100 MVA ohne akzeptierte Teilleistung*
4. *Potent: Anfrage über 80 MVA mit akzeptierter Teilleistung ≥ 25 MVA*
5. *Potent: Anfrage über 65 MVA mit akzeptierter Teilleistung ≥ 50 MVA*

Nach Ziffer 3. zugeteilte Leistungskapazität:

- Stufe 1:
In Summe angefragte Anschlussleistung (260 MVA) > veröffentlichte Leistungskapazität (120 MVA), d. h. Repartierung erforderlich.
- Stufe 2:
Auf jeden Petenten entfällt zunächst eine Teilleistung in Höhe von 24 MVA (120 MVA : 5)
- Stufe 3:
Die Leistungsanfrage des 1. Petenten ist geringer. Ihm werden 5 MVA zugewiesen. Die übrig gebliebene Leistung in Höhe von 19 MVA wird auf die übrigen Petenten verteilt. Die Leistungsanfrage des 2. Petenten ist ebenfalls geringer; ihm werden 10 MVA zugewiesen; die übriggebliebene Leistung in Höhe von 14 MVA wird auf die anderen Petenten verteilt. Auf jeden der drei Petenten 3., 4. und 5. entfallen damit 35 MVA (24 MVA + 24 MVA + 24 MVA + 19 MVA + 14 MVA] : 3).
- Stufe 4:
Die Anfrage des 3. Petenten bleibt unberücksichtigt, weil die Annahme einer Teilleistung abgelehnt wurde. Dessen übrig gebliebene Leistung (i. H. v. 35 MVA) kann auf die übrigen beiden Petenten verteilt werden.
- Stufe 5:
Es stehen damit 105 MVA für die Petenten 4. und 5. zur Verfügung; auf jeden Petenten entfällt damit eine Teilleistung in Höhe von 52,5 MVA (105 MVA : 2).

Beispiel 2

Nach Ziffer 1. ermittelte und für das jeweilige Netzgebiet veröffentlichte Leistungskapazität: 130 MVA

1. Petent: Anfrage über 10 MVA ohne akzeptierte Teilleistung
2. Petent: Anfrage über 30 MVA mit akzeptierter Teilleistung ≥ 25 MVA
3. Petent: Anfrage über 100 MVA ohne akzeptierte Teilleistung
4. Petent: Anfrage über 40 MVA mit akzeptierter Teilleistung ≥ 20 MVA
5. Petent: Anfrage über 60 MVA mit akzeptierter Teilleistung ≥ 50 MVA

Nach Ziffer 3. zugeteilte Leistungskapazität:

- Stufe 1:
In Summe angefragte Anschlussleistung (240 MVA) > veröffentlichte Leistungskapazität (130 MVA), d. h. Repartierung erforderlich.
- Stufe 2:
Auf jeden Petenten entfällt zunächst eine Teilleistung in Höhe von 26 MVA (130 MVA : 5)
- Stufe 3:
Die Leistungsanfrage des 1. Petenten ist geringer. Ihm werden 10 MVA zugewiesen. Die übriggebliebene Leistung in Höhe von 16 MVA wird auf die übrigen Petenten verteilt. Es verbleiben 120 MVA; auf jeden der vier Petenten 2., 3., 4. und 5. entfallen damit 30 MVA. Dem 2. Petenten wird damit die begehrte Leistung von 30 MVA zugewiesen; es verbleiben 90 MVA.
- Stufe 4:
Die Anfrage des 3. Petenten bleibt unberücksichtigt, weil die Annahme einer Teilleistung abgelehnt wurde. Dessen übrig gebliebene Leistung (i. H. v. 30 MVA) kann auf die übrigen Petenten verteilt werden.

- *Stufe 5:*
Es stehen damit 90 MVA für die Petenten 4. und 5., also je 45 MVA zur Verfügung. Die Leistungsanfrage des 4. Petenten ist geringer; ihm werden 40 MVA zugeteilt. Dessen übrig gebliebene Leistung in Höhe von 5 MVA wird dem Petenten 5. zugewiesen, der insgesamt 50 MVA erhält.

Beispiel 3

Nach Ziffer 1. ermittelte und für das jeweilige Netzgebiet veröffentlichte Leistungskapazität: 130 MVA

1. *Petent: Anfrage über 10 MVA ohne akzeptierte Teilleistung*
2. *Petent: Anfrage über 30 MVA mit akzeptierter Teilleistung ≥ 25 MVA*
3. *Petent: Anfrage über 100 MVA ohne akzeptierte Teilleistung*
4. *Petent: Anfrage über 60 MVA mit akzeptierter Teilleistung ≥ 40 MVA*
5. *Petent: Anfrage über 80 MVA mit akzeptierter Teilleistung ≥ 70 MVA*

Nach Ziffer 3. zugeteilte Leistungskapazität:

- *Stufe 1:*
In Summe angefragte Anschlussleistung (280 MVA) > veröffentlichte Leistungskapazität (130 MVA), d. h. Repartierung erforderlich.
 - *Stufe 2:*
Auf jeden Petenten entfällt zunächst eine Teilleistung in Höhe von 26 MVA (130 MVA : 5)
 - *Stufe 3:*
Die Leistungsanfrage des 1. Petenten ist geringer. Ihm werden 10 MVA zugewiesen. Die übriggebliebene Leistung in Höhe von 16 MVA wird auf die übrigen Petenten verteilt. Es verbleiben 120 MVA; auf jeden der vier Petenten 2., 3., 4. und 5. entfallen damit 30 MVA. Dem 2. Petenten wird damit die begehrte Leistung von 30 MVA zugewiesen; es verbleiben 90 MVA.
 - *Stufe 4:*
Die Anfrage des 3. Petenten bleibt unberücksichtigt, weil die Annahme einer Teilleistung abgelehnt wurde. Dessen übrig gebliebene Leistung (i. H. v. 30 MVA) kann auf die übrigen Petenten verteilt werden.
 - *Stufe 5:*
Es stehen damit 90 MVA für die Petenten 4. und 5., also je 45 MVA zur Verfügung. Dem 4. Petenten wird eine Leistung in Höhe von 45 MVA zugewiesen. Dem 5. Petenten wird keine Leistung zugewiesen, weil die von ihm angegebene Teilleistung oberhalb der zur Verfügung stehenden Leistung liegt. Von dem übriggebliebenen Anteil (von 45 MVA) werden weitere 15 MVA an Petent 4 zugeteilt, der damit die gewünschte Leistung von 60 MVA erreicht. Die verbleibenden 30 MVA werden im Angebotsverfahren des Folgejahres berücksichtigt.
- f. SNB informiert die Petenten bis zum 31.07. eines jeden Jahres über das Ergebnis der Zuteilung in Textform. Ist der 31.07. ein Samstag, Sonntag oder Feiertag in Berlin, erfolgt die Information spätestens am darauffolgenden Werktag.
 - g. Die zugeteilte Anschlussleistung gilt bis zum Abschluss des Angebotsverfahrens nach Ziff. 4 als reserviert, es sei denn, der Petent teilt mit, dass er auf die zugeteilte Kapazität verzichtet; die dadurch übrig gebliebene Leistung wird bei der Ermittlung der Kapazitäten im Folgejahr berücksichtigt.
 - h. Die Übertragung der zugeteilten Anschlusskapazität auf ein anderes Grundstück kommt nicht in Betracht.

4. Angebotsverfahren

- a. Nach Zuteilung der Kapazitäten gemäß Ziff. 3 prüft SNB im ersten Schritt, ob die Zurverfügungstellung der Anschlussleistung unmittelbar erfolgen kann oder zunächst ein neuer Anschluss und ggf. dem Anschluss vorgelagerte Netzanlagen der SNB errichtet oder erweitert werden müssen.
- b. Ist ein Netzanschluss bereits vorhanden und bedarf die Zurverfügungstellung der Anschlussleistung keiner baulichen Veränderung, insbesondere keiner Errichtung eines neuen Netzanschlusses, übersendet SNB bis spätestens zum 30.09. des jeweiligen Jahres einen neuen Netzanschlussvertrag mit einer Bindefrist von zwei Kalendermonaten an den betroffenen Petenten, es sei denn, der Anschluss des Petenten kann nach § 17 Abs. 2 EnWG verweigert werden. Mit Annahme des Angebotes, dem Ablauf der Bindefrist oder der endgültigen Anschlussverweigerung ist das Angebotsverfahren abgeschlossen.
- c. Bedarf die Zurverfügungstellung der Anschlussleistung einer baulichen Veränderung, insbesondere der Errichtung eines neuen oder der Erweiterung eines vorhandenen Netzanschlusses und/oder des Ausbaus oder der Erweiterung vorgelagerter Netzanlagen, führt SNB eine Angebotsstudie durch, in der das konkrete Netzanschlusskonzept (einschließlich Trassenplanung) erarbeitet wird. Nach Fertigstellung der Angebotsstudie übersendet SNB spätestens bis zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres ein auf der Grundlage einer Angebotsstudie erstelltes verbindliches Angebot auf Abschluss eines Anschlusserrichtungsvertrages und eines Netzanschlussvertrages mit einer Bindefrist von zwei Kalendermonaten, es sei denn, der Anschluss des Petenten kann nach § 17 Abs. 2 EnWG verweigert werden. Mit Annahme der Angebote, dem Ablauf der Bindefrist oder der endgültigen Anschlussverweigerung ist das Angebotsverfahren abgeschlossen.
- d. Nimmt der Petent das Angebot auf Abschluss des Netzanschlussvertrages nicht innerhalb der zweimonatigen Bindefrist an oder kann der Anschluss nach § 17 Abs. 2 EnWG verweigert werden, so wird die Anfrage nach Ziff. 2. gegenstandslos; die entsprechend freigewordenen Kapazitäten werden bei der Ermittlung der (insgesamt zu verteilenden) Kapazitäten nach Ziff. 1. im folgenden Kalenderjahr erneut berücksichtigt. Gleiches gilt, wenn der Petent – im Falle der Ziff. 4. c. – das Angebot auf Abschluss des Anschlusserrichtungsvertrages innerhalb der zweimonatigen Bindefrist nicht annimmt, es sei denn, er erklärt innerhalb dieser Frist gegenüber der SNB, dass er auf eine Anschlusserrichtung durch die SNB verzichtet, den Netzanschluss selbst errichten wird und die Kosten übernimmt, die der SNB für die Netzanbindung entstehen.

5. Haftung

- a. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- b. SNB haftet im Rahmen der Durchführung dieses Repartierungsverfahrens für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung für diese Schäden infolge einfacher Fahrlässigkeit besteht außerhalb der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit nur dann, wenn der Schaden auf der Verletzung einer wesentlichen Kardinalspflicht beruht, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Repartierungsverfahrens überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung die Anschlusspetenten regelmäßig vertrauen dürfen.
- c. Der Art und der Höhe nach ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt.
- d. Die vorgenannte Haftung gilt entsprechend für Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen.

6. Sonstiges

- a. SNB wird sämtliche Informationen, die sie im Rahmen des Repartierungsverfahrens erhält, vertraulich behandeln und nicht veröffentlichen oder in sonstiger Weise Dritten gegenüber offenlegen oder an Dritte weitergeben, es sei denn, ein Petent hat dies zuvor schriftlich genehmigt.
- b. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht, soweit SNB aufgrund gesetzlicher Vorschriften gegenüber nationalen oder internationalen Behörden oder sonstigen staatlichen Stellen zur Offenlegung, Weitergabe oder Veröffentlichung der Informationen verpflichtet sind oder Anfragen der Bundesnetzagentur vorliegen. Ebenso kann eine Offenlegung der Informationen gegenüber anderen selbst zur Vertraulichkeit verpflichteten Personen wie Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern oder Rechtsanwälten im Rahmen ihres jeweiligen Mandats erfolgen.
- c. Soweit personenbezogene Daten erhoben werden, werden diese nur zum Zwecke der Durchführung dieses Repartierungsverfahrens verwendet. Ein Verkauf von Daten oder eine anderweitige Vermarktung finden nicht statt. Der Petent ist mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten zur Ermöglichung etwaiger Rückfragen einverstanden (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a und f DSGVO). Es besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch, Datenübertragbarkeit, Widerruf Ihrer Einwilligung und Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten besteht nicht. Weitere Hinweise zum Datenschutz bei der SNB finden sich unter www.stromnetz.berlin/datenschutz.
- d. Die Verfahrenssprache ist deutsch.
- e. Auf diese Teilnahmebedingungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.